

## GPA-Mitteilung Bau 1/2006

Az. 600.536

01.07.2006

### Verjährung der Rückforderungsansprüche bei Überzahlungen

Die GPA gibt ergänzend zur Mitteilung Bau 3/2003 Az. 600.536 folgende Hinweise:

#### 1 Verjährungsrecht für ab 01.01.2002 geschlossene Verträge

**§ 195 BGB n.F. – Regelmäßige Verjährungsfrist**  
Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

**§ 199 BGB n.F. – Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist**  
(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Das BGB ist durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138) mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert worden.

Nach den §§ 195, 199 BGB n.F. verjähren Rückforderungs-/Herausgabeansprüche wegen Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) bei Werkverträgen (z.B. VOB-Bauverträge, Architekten-/Ingenieurverträge), die ab 01.01.2002 geschlossen worden sind, in **drei Jahren**, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (bei Zahlung) und in dem der Gläubiger (Auftraggeber) von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners **Kenntnis erlangt** oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Nach neuem Recht ist Voraussetzung für den Verjährungsbeginn nicht mehr nur die Fälligkeit des Anspruchs, sondern die „**Kenntniserlangung**“ des Auftraggebers von dem Rückforderungsanspruch (**weitere subjektive Voraussetzung**).

Überzahlungen sind Schlusszahlungen, für die kein Rechtsgrund bzw. vertraglicher Anspruch bestand. Überzahlungen entstehen beispielsweise bei fehlerhaften Bauabrechnungen oder Honorarabrechnungen.

In der Regel erlangt ein Auftraggeber von einer Überzahlung erst Kenntnis durch eine örtliche oder überörtliche **Prüfung** (z.B. durch die Besprechung einer Prüfungsfeststellung mit dem Leiter der Verwaltung oder durch die Übergabe eines Prüfungsberichts). Die GPA geht davon aus, dass nach geleisteten Überzahlungen eine „grob fahrlässige Unkenntnis“ i.S. des § 199 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz BGB n.F. grundsätzlich nicht gegeben ist (vgl. dazu u.a. auch Mansel in NJW 2002, 89).

## 2 Überleitungsvorschriften zum Verjährungsrecht für Altverträge

Gegenstand einer überörtlichen Prüfung sind häufig noch Werkverträge, die vor dem 01.01.2002 geschlossen worden sind. Nach altem Recht verjährten Rückforderungsansprüche in 30 Jahren (§ 195 BGB a.F.). Deshalb hatte das Verjährungsrecht bei Rückforderungsansprüchen vor dem 01.01.2002 keine praktische Bedeutung.

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138) wurde u.a. auch dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB – ein § 6 mit der Überschrift „Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht“ angefügt (Auszüge):

**„(1) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung finden auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. ...**

**(2) ...**

**(3) ...**

**(4) Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung kürzer als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung, so wird die kürzere Frist von dem 01.01.2002 an berechnet. ...**

Nach Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB verjähren daher Rückforderungsansprüche aufgrund von Altverträgen **ebenfalls in drei Jahren**.

Strittig war bisher die Frage, wann die übergeleitete dreijährige Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Teilweise wurde die Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 6 EGBGB so verstanden, dass die übergeleitete dreijährige Verjährungsfrist ohne Anwendung des § 199 BGB n.F. stets ab 01.01.2002 zu laufen beginnt und am 31.12.2004 endet.

Zwischenzeitlich wurde aber klargestellt und entschieden, dass für den Beginn der übergeleiteten dreijährigen Verjährungsfrist nicht nur die Bestimmungen des Art. 229 § 6 EGBGB gelten, sondern auch die Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F. vorliegen müssen. Danach beginnt die übergeleitete dreijährige Verjährungsfrist nicht bereits ab 01.01.2002, sondern erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Auftraggeber von dem Rückforderungsanspruch bzw. der Überzahlung „**Kenntnis**“ erlangt hat (vgl. dazu u.a. OLG Braunschweig, Urt. V. 30.11.2005, IBR 2006, 139; OLG Bamberg, Beschl. v. 06.10.2005, NJW 2006, 304; ferner Schulte-Nölke/Wiss in NJW 2005, 2117).

### **Beispiel**

Ein Bauvertrag wurde im Jahr 2000 geschlossen (**Altvertrag**). Die Bauabrechnung erfolgte im Jahr 2002 (Schlusszahlung 01.06.2002). Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben wurde im Jahr 2005 durchgeführt. Dabei wurde eine Überzahlung festgestellt.

Die Überzahlung bzw. der Rückforderungsanspruch an den Bauunternehmer wurde im Juni 2005 mit der Verwaltung ausführlich erörtert. Die Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch beträgt nach Art. 229 § 6 Abs. 4 des EGBGB **drei Jahre**. Sie beginnt nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F. am Schluss des Jahres, in dem der Auftraggeber von dem Rückforderungsanspruch Kenntnis erlangt hat (hier: Juni 2005), folglich mit Ablauf des 31.12.2005 bzw. am 01.01.2006. Der Anspruch verjährt mit Ablauf des 31.12.2008.

Verjährung tritt ein, wenn bis zum 31.12.2008 keine Rückerstattung erfolgt und bis dahin keine die Verjährung hemmende Maßnahme i.S. der §§ 203 ff. BGB eingeleitet wird (z.B. Klageerhebung).

Die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs ist evtl. aber bereits ab dem 01.06.2007 **verwirkt (Faustregel: fünf Jahre nach Schlusszahlung)**, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt einer etwaigen Einrede des Bauunternehmers entgegengewirkt wird, indem beispielsweise der Rückforderungsanspruch zeitig nach Eingang des Prüfungsberichts beim Bauunternehmer schriftlich geltend gemacht wird. Zum Rechtsinstitut der „Verwirkung“, das bei der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen nach wie vor große Bedeutung hat, wird auf die GPA-Mitteilung Bau 3/2003 hingewiesen.